

Strafrechtliche und straßprozessuale Abhandlungen

Von
Karl Binding



Zweiter Band: Strafprozeß



Duncker & Humblot *reprints*

Strafrechtliche und straf- prozessuale Abhandlungen

Von

Dr. jur. et phil. Karl Binding

früher ordentlicher Professor der Rechte zu Leipzig

Zweiter Band

Strafprozeß



München und Leipzig

Verlag von Duncker & Humblot

1915

Alle Rechte vorbehalten.

Wittenburg
Pieret'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Wetzel & Co.

Meinem lieben Freunde aus jungen Jahren
dem Genossen in Leipzig durch fast vier Jahrzehnte

Adolf Bach

zu seinem goldenen Doktorjubiläum

am 16. November 1915

Inhaltsverzeichnis.

Zweite Abteilung. Strafprozeß.

	Seite
I. Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts	3—137
Vorwort	5—8
§ 1. Einleitung. Die kämpfenden Gegensätze. . .	9—30
§ 2. I. Rechtsgelehrte oder Laienrichter? . .	30—58
§ 3. II. Beamtete oder unbeamtete Richter? . .	58—67
§ 4. III. Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der richterlichen Aufgabe? Gerichtseinheit oder Gerichtsmehrheit?	67—100
§ 5. IV. Das zweckmäßige Strafgericht für Deutschland?	100—137
II. Die Beschlußfassung im Kollegialgericht. .	139—165
III. Die Strafprozeßprinzipien und das Maß ihrer prozeßgestaltenden Kraft	167—212
§ 1. Einleitung.	169—180
§ 2. I. Die vier Materialprinzipien des Strafverfahrens	181—186
§ 3. Ihre Unwirksamkeit gegenüber dem Strafbeweis-Verfahren	186—191
§ 4. II. Die zwei Formalprinzipien des Strafverfahrens	191—201
§ 5. Die schweren Mißverständnisse des neueren Anklageprozesses	201—210
§ 6. III. Das Verhältnis der Material- und der Formalprinzipien zu einander . . .	211—212

IV. Die Wirkungen des Eintritts der Staatsanwaltschaft in das Privatklageverfahren (Strafprozeßordnung § 417)	213—263
§ 1. I. Privatkläger und öffentlicher Kläger als wirkliche, nicht als angebliche Parteien im Strafprozeß	215—223
§ 2. II. Das Verfahren im Sinne der StrPO. § 417	223—227
§ 3. III. Die Praxis gegen das Gesetz	227—242
§ 4. IV. Kritik dieser Praxis	243—255
§ 5. V. Ergebnis	255—258
§ 6. VI. Die neue, zum Teil reformatorische Urteilsfindung des Reichsgerichts	258—263
V. Der originäre Strafanspruch im Verhältnis zum urteilsgemäßen	265—300
VI. Das rechtskräftige Strafurteil in seinen strafprozeßualen, strafrechtlichen und staatsrechtlichen Wirkungen.	301—360
§ 1. I. Zwei Grundsätze des Staatsrechts	303—306
§ 2. II. Die Präzisierung der Aufgabe	306—307
§ 3. III. Die Eigenartigkeit des Strafurteils besonders gegenüber dem Zivilurteil	307—310
IV. Wesen und Wirkungen der Rechtskraft im Strafprozeß	310—336
§ 4. 1. Innerprozeßuale Wirkungen der Rechtskraft	311—321
§ 5. 2. Außerprozeßuale Wirkungen der Rechtskraft	321—336
§ 6. V. Der Konflikt zwischen dem Grundsatz der Rechtskraft und den Forderungen der materiellen Gerechtigkeit	337—344
§ 7. VI. Staatsrechtliche Wirkungen des rechtskräftigen Strafurteils	344—360

Zweite Abteilung.
Strafprozeß.

I.

**Die drei Grundfragen der Organisation des
Strafgerichts.**

Für Juristen und Nichtjuristen gestellt und beantwortet.

Stark vermehrter und ergänzter Abdruck meiner „Drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts“, Leipzig 1876, deren Verlagsrecht ich von der Verlagshandlung Felix Meiner zurückerworben habe.

Vorwort.

Als in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die neue Gerichtsorganisation in Sicht kam, interessirte mich lebhaft die künftige Physiognomie der ordentlichen Strafgerichte. Ich ließ 1873 in den Preussischen Jahrbüchern eine Abhandlung unter dem Titel: „Der Kampf um die Besetzung der deutschen Strafgerichte“ erscheinen. Nach einigen Jahren veröffentlichte ich sie nicht unerheblich erweitert unter dem treffenderen Titel: „Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts“, Leipzig 1876, als selbständige Schrift.

Seitdem sind fast vierzig Jahre vergangen. Die Hoffnung, die deutsche Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877 werde uns eine einheitliche Organisation der Strafgerichte erster Instanz bringen, ist durch die bedauerliche Schwäche der deutschen Reichsregierung zu Scheiter gegangen.

Das heute noch geltende Recht kennt — von der seltenen Verwendung des Amtsrichters als erkennenden Einzelrichters einmal abgesehen — sieben erkennende Gerichtshöfe: 1. die Schöffengerichte; 2. und 3. die Strafkammern als erste und zweite Instanz; 4. das Schwurgericht; 5. die Strafsenate der Oberlandesgerichte; 6. die Strafsenate des Reichsgerichts; 7. das Reichs- als Erstinstanzgericht. Diese sieben Gerichte sind organisiert nach drei fundamental verschiedenen Prinzipien. — Die seinerzeit von der Reichsregierung einberufene „Kommission für die Reform des Strafprozesses“, die vom 10. Februar 1903 bis zum 1. April 1905 tagte (s. deren Protokolle I und II, Berlin 1905), komplizierte den Aufbau der deutschen Strafgerichte durch Wiedereinführung der Berufung auch in den Straf-

sachen mittlerer Ordnung, vereinfachte ihn aber nach seiner Organisation. Neben dem Amtsrichter als Einzelrichter für alle Übertretungen sollten drei Arten von Schöffengerichten erster, und zwei Arten derselben zweiter Instanz treten: das kleine Schöffengericht, gebildet beim Amtsgericht, bestehend aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen (Prot. II S. 335) und vier weitere Schöffengerichte, alle gebildet bei den Landgerichten: das mittlere, gebildet aus drei Richtern und vier Schöffen, das große, gebildet aus drei Richtern und sechs Schöffen, das kleine und das große Schöffengericht, gebildet jenes aus einem Richter und zwei Schöffen, dieses aus drei Richtern und acht Schöffen.

Das große Schöffengericht sollte wesentlich an die Stelle des Schwurgerichts treten. In der Organisationsfrage stellte sich also die Kommission am Anfang des 20. Jahrhunderts genau auf den Standpunkt des Friedberg'schen Entwurfs der Gerichtsverfassung vom Jahre 1873.

Es ist bekannt, daß die Reichsregierung durch Zuschrift des Reichstanzlers an den Reichstag vom 26. März 1909 diesem die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozeßordnung unterbreitet hat. Was Aufbau und Organisation der Strafgerichte anlangt, haben diese Entwürfe des Reichsjustizamts die Vorschläge jener sehr verdienten Kommission gründlichst mißachtet. Ich habe darüber früher sagen müssen: „Von abschreckender Häßlichkeit sind leider zunächst die Vorschläge über die neue Gerichtsverfassung — ebenso häßlich in dem, was sie bringen, als in dem, was sie zu bringen versäumen¹.“

Näher auf diese Häßlichkeit einzugehen, ist hier um so zweckloser, als der Reichstag diese Entwürfe verdientermaßen in den Drfus gesendet hat. Nur das Eine bedarf der Hervorhebung, daß — von der kolossal erweiterten Kompetenz

¹ Gerichtssaal LXXIV (1909) S. 7.

des Einzelrichters abgesehen — die Entwürfe die alte Bunttheit der Formen, unten das kleine Schöffengericht, oben das Schwurgericht, im übrigen, auch als Berufungsgerichte, das rechtsgelehrte Beamtengericht beibehalten wollten, — also ganz genau die beschämende Harlekinsjacke, die der deutschen Strafgerichtsverfassung seit 1850 aufgezwungen worden ist.

So wird leider klar, daß wir bezüglich der Frage nach der Organisation der Strafgerichte nicht einen einzigen Schritt weiter gekommen sind, daß der Streit vielmehr noch genau auf demselben Punkt stehen geblieben ist, auf dem er stand, als ich mich 1876 mit ihm beschäftigte.

Auch neue Gründe für und gegen sind — außer zweien, von denen Detker den einen und ich selbst den andern aufgebracht, — in der fast unübersehbaren Literatur, die zum weitaus größten Teil nicht mit juristischen, sondern mit politischen Argumenten arbeitet, soweit ich sehen kann, nicht zur Verwendung gekommen.

Was die Formulierung der Grundfragen anlangt, so bin ich noch heute davon überzeugt, daß die von mir seinerzeit aufgestellte die allein richtige ist, ebenso wie die von mir gegebene Beantwortung. Deren Begründung aber konnte ich noch vervollständigen.

In einem Punkte sind wir indessen um einen großen Schritt vorwärts gekommen. Es hat uns Detker in seinem ausgezeichneten „Verfahren vor den Schwur- und den Schöffengerichten“ 1907 (Bd. III des Strafprozesses in meinem Handbuch) zum ersten Male mit unübertrefflicher Gründlichkeit die ganze Fülle unnötigster und anstößigster Komplikationen des Schwurgerichtsverfahrens und ohne Ausnahme alle Klippen in diesem Fahrwasser, an denen der gesunde Menschenverstand wie die Gerechtigkeit scheitern können, ja müssen, den ganzen elenden der Gerechtigkeit Hohn sprechenden Formalismus dieser sog. Justiz und alle ihre Fehlerhöhlen unsern Augen sichtbar gemacht. Wir hatten bisher doch nur einen Teil derselben gesehen. Dieser war schon groß genug,